

Verzinsungs- und Rentenbeteiligungsmodell gültig ab 01.01.2025

Der Stiftungsrat hat sich eine Guideline zur Verzinsung der Altersguthaben und weiterer Vorsorgemittel gegeben, insbesondere um gegenüber den angeschlossenen Vorsorgewerken mehr Transparenz und Planbarkeit zu gewähren.

Die Verzinsung ist generell vom Füllstand der Ziel-Wertschwankungsreserve und damit vom Deckungsgrad abhängig. Entspricht die Anlageperformance des laufenden Jahrs mindestens dem BVG-Mindestzins, so verzinst der Stiftungsrat die Altersguthaben mindestens gemäss aufgeführter Tabelle.

Dem Stiftungsrat ist eine faire Verteilung der Mittel für alle Generationen wichtig. Aus diesem Grund hat er beschlossen, per 01.01.2025 ein Rentenbeteiligungsmodell einzuführen. Die Versicherten profitieren dadurch selbst nach ihrer Pensionierung von der hohen Leistungsfähigkeit der Stiftung. Dieses hängt ebenfalls vom Deckungsgrad ab.

Über Verzinsungshöhe und Rentenbeteiligung entscheidet der Stiftungsrat im November/ Dezember auf Basis des Forecasts per Ende Jahr

Stufe	Forecast Deckungsgrad per 31.12.XX	Verzinsung der Altersguthaben der aktiv Versicherten		Rentenbeteili- gung
6	≥ 115,0%	BVG-Mindestzins +2,00% +25% des Überschusses*	>3,25%	+ max. 2 Monats- renten
5	≥ 113,0%	BVG-Mindestzins +2,00%	=3,25%	+ max. 2 Monats- renten
4	≥ 110,0%	BVG-Mindestzins +1,50%	=2,75%	+ max. 1 Monats- rente
3	≥ 107,0 %	BVG-Mindestzins +1,00%	=2,25%	_
2	≥ 104,0 %	BVG-Mindestzins +0,50%	=1,75%	_
1	≥100,0%	BVG-Mindestzins	=1,25%	_
0	<100,0%	0% bis BVG-Mindestzins		_

^{*} Überschuss über dem Zielwert der Wertschwankungsreserve

Der Zielwert für die Verzinsung der Arbeitgeber-Beitragsreserven und der freien Mittel liegt bei 0,5 %. Die definitive Höhe legt der Stiftungsrat aber erst jeweils Ende Jahr unter Beücksichtigung des Deckungsgrads und unter der Bedingung fest, dass die Anlageperformance mindestens die BVG-Mindestverzinsung erreicht.

Der BVG-Mindestzins wird jeweils im Herbst des Vorjahrs durch den Bundesrat festgelegt.

Disclaime

Der Stiftungsrat behält sich ausdrücklich vor, von diesem Mechanismus abzuweichen oder ihn anzupassen, insbesondere falls

- sich Veränderungen der Versichertenstruktur abzeichnen,
- sich Extremsituationen an den Finanzmärkten ergeben,
- die regulatorischen Anforderungen ändern, insbesondere Artikel 46 BVV 2,
- die Vorgaben der Aufsichtsbehörden die Möglichkeiten des Verzinsungsmodells einschränken.

Der Stiftungsrat

Winterthur, 07. März 2025

Lesebeispiel

Erreicht der Deckungsgrad per 31.12. beispielsweise 110%, so kommt für die Altersguthaben der aktiv Versicherten Stand 2025 eine Verzinsung von 2,75% zu Anwendung. Rentnerinnen und Rentner erhalten in Ergänzung zu ihrer bestehenden Jahresrente eine zusätzliche Auszahlung von bis zu 1 Monatsrente pro Jahr

AXA-stiftungzusatzvorsorge.ch Kundenportal: myAXA.ch